



Stellungnahme des Kinderschutzbund Bundesverbandes e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt

Der Kinderschutzbund Bundesverband folgt gerne der Aufforderung, eine Stellungnahme zu o.g. Referentenentwurf vorzulegen. Nachdrücklich begrüßt der Kinderschutzbund die maßgeblichen Ziele des Gesetzentwurfes, die Strukturen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu stärken, die Interessen von Menschen, die in ihrer Kindheit und/oder Jugend sexuelle Gewalt erlitten haben zu beachten, das Amt der*des Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM), den Betroffenenrat und die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch gesetzlich zu verankern und einen weiterentwickelten Beitrag zur Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz zu leisten.

Zentraler Kern des Gesetzes ist eine gesetzliche Grundlage für des Amtes des/der UBSKM, der damit verbundenen ressortübergreifenden Arbeit, dem Betroffenenrat und der Aufarbeitungskommission zu schaffen. Dass diese Aufgabe durch eine starke Position der BZgA gleich zu Beginn des Gesetzes gerahmt wird und eine klare Priorisierung so nicht auszumachen ist, ist für den Kinderschutzbund unverständlich.

Der Kinderschutzbund hält es unabhängig davon für zentral, dass die gesetzliche Grundlage für das Amt UBSKM, Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission nun zügig weiter beraten und umgesetzt wird.

Die gesetzliche Etablierung des UBSKM Amtes, verbunden mit einer Berichtspflicht, bewertet der Kinderschutzbund als einen Meilenstein bei der Bekämpfung von sexueller Gewalt, durch den auch weitere Impulse in die Länder gegeben werden können. Das beschriebene Aufgabenspektrum und die Ausgestaltung der Unabhängigkeit des Amtes werden vom Kinderschutzbund ausdrücklich befürwortet.

Sichergestellt werden muss, dass die Unabhängigkeit der Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch gewährleistet ist, denn Prävention geht ohne Aufarbeitung ins Leere. Dies bleibt für alle genannten Bereiche der Aufarbeitung, individuell, institutionell, gesellschaftlich und staatlich, ein wesentliches Kriterium der Glaubwürdigkeit. Hierzu gehört beispielsweise, dass der Berichtsteil der Kommission unabhängig erstellt werden kann.

Weiterhin unterstützt der Kinderschutzbund ausdrücklich die Orientierung an internationalen rechtlichen Verpflichtungen, im Referentenentwurf Artikel 34 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (VN-KRK) genannt, weist aber darauf hin, dass neben Schutz-, Bildungs- und Entwicklungsrechten insbesondere auch das Recht auf Beteiligung Kern der Kinderrechtskonvention ist. Darum wäre es wünschenswert, dass auch die Interessen von Gewalt betroffener oder beispielsweise durch Zeugenschaft mitbetroffener Kinder und Jugendlichen durch ihre Beteiligung berücksichtigt werden. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt ist konsequent mit der Beachtung und Umsetzung der Rechte zu verbinden.



Schutz durch Prävention und kindzentrierte Intervention bedarf starker Strukturen für eine kooperative Zusammenarbeit. Der Kinderschutzbund vermisst eine Stärkung dieses Gedankens. Eine Zentrierung auf die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur verbindlichen Erfüllung des staatlichen Auftrags zu Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung sowie eine Beauftragte der BZgA bei der Erstellung von Schutzkonzepten sieht der Kinderschutzbund kritisch.

Vielmehr regt der Kinderschutzbund eine Nachsteuerung bezüglich der gesetzlichen Grundlagen für Fachberatungsstellen gegen (sexualisierte) Gewalt an. Trotz vieler fachlicher Diskussionen und Mangelanzeigen wurde dieses Thema schon im KJSG versäumt und im vorliegenden Gesetzentwurf wieder nicht verbindlich geregelt.

Der Kinderschutzbund teilt die Erkenntnis, dass Fallanalysen ein sehr wichtiges Instrument sind, das verantwortliche Handeln im Kinderschutz zu verbessern und dies daher zu einem Standard der Aufarbeitung werden muss. Diese Aufgabe wird der Qualitätsentwicklung beim öffentlichen Träger zugeordnet. Wir würden es begrüßen, wenn diese Aufgabe auch im Gesetz konkret festgeschrieben würde und die Freien Träger verpflichtend dazu einbezogen werden müssten.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

Artikel 1

Artikel 1 § 1 Abs. 1 UBSKMG-E

Die Gewährleistung von Prävention und Intervention in allen Lebensbereichen durch strukturelle Maßnahmen auch auf der Einrichtungs- und Organisationsebene sowie bedarfsgerechte Hilfe- und Unterstützungsleistungen für betroffene Kinder und Jugendliche liegt sehr im Interesse des Kinderschutzbundes. Allerdings muss an dieser Stelle der digitale Raum explizit und nicht nur als ein Teil der Lebenswelt, der selbstverständlich ist, in den Blick genommen werden.

Artikel 1 § 1 Abs. 2 UBSKMG-E

Der Kinderschutzbund erachtet Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten, die Kinder und Jugendliche nutzen, als elementar. Wir weisen aber an dieser Stelle nachdrücklich darauf hin, dass es für die Entwicklung von Schutzkonzepten und deren gelebte Umsetzung im Alltag entsprechender Ressourcen bedarf, die Trägern zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese sind zum Beispiel nötig, um Kinder und Jugendliche an der Entwicklung gegebenenfalls Überprüfung und Modifikation zu beteiligen.



Artikel 1 § 2 UBSKMG-E

Der Kinderschutzbund wundert sich darüber, dass die BZgA an dieser Stelle benannt wird, obwohl es im Kern um das Amt UBSKM, um den Betroffenenrat und die Aufarbeitungskommission geht. Die BZgA hat als Bundesoberbehörde spezifische Ressourcen, etwa zur Erstellung und zur Verbreitung von medialen Materialien, aber sie hat auch Grenzen. Eine Zentrierung auf die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur verbindlichen Erfüllung des staatlichen Auftrags zu Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung sowie eine Beauftragung der BZgA bei der Erstellung von Schutzkonzepten, sieht der Kinderschutzbund kritisch und wenig wirksam.

In der Begründung wird unter Punkt 4. ausgeführt, dass die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Aufgabe erhält, „Einrichtungen bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Schutzkonzepten zu unterstützen“. Dies ist jedoch nach § 8b Abs. 2 SGB VIII auch Aufgabe der überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Es stellt sich daher die Frage, ob solche Art von Parallelstrukturen Klarheit für die Praxis schaffen, wer genau für was zuständig ist. Um es nochmals zu formulieren, Schutzkonzepte werden sich in Einrichtungen und Organisationen nur dann zufriedenstellend entwickeln und etablieren, wenn dazu entsprechende Ressourcen vorhanden sind. Für den Kinderschutzbund bleibt unklar, in welcher Form und warum diese Aufgabe durch die BZgA erfolgen soll. Ist damit ein individueller Anspruch von Einrichtungen, Organisationen und Angeboten auf die Umsetzung von Schutzkonzepten verbunden? Die bestehende Schutzlücke in dieser Hinsicht wird in der Begründung explizit aufgerufen. Die Zurverfügungstellung entsprechender Ressourcen muss auch im Zusammenhang mit dem § 79a sowie § 74 SGB VIII verbunden werden. Die Entwicklung und die Unterstützung bei der Erstellung von Schutzkonzepten sollte ausschließlich im Feld der Kinder- und Jugendhilfe verbleiben, um Unklarheiten bei den Zuständigkeiten vorzubeugen.

Artikel 1 § 3 UBSKMG-E

Der Kinderschutzbund betont nachdrücklich, dass die Unterstützung für Betroffene unverzichtbar ist. Hier würde eine wesentliche Lücke geschlossen, denn bislang waren Betroffene, deren Fälle nicht oder nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden, in der Klärung des widerfahrenen Unrechts gänzlich auf sich allein gestellt.

Artikel 1 §§ 4 – 18 UBSKMG-E

Der Kinderschutzbund Bundesverband e. V. begrüßt nachdrücklich die Verstetigung des Amtes der*des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, der unabhängigen Aufarbeitungskommission sowie des Betroffenenrates durch den vorliegen Gesetzentwurf.

Die zurückliegenden Jahre haben gezeigt, dass Aufarbeitung als beständige Struktur unverzichtbar ist. Darum ist die gesetzliche Verankerung auch der Kommission für den Kinderschutzbund wesentlich.



Artikel 1 § 16 UBSKMG-E

Der Kinderschutzbund begrüßt die Verschwiegenheitspflicht von UBSKM und der Aufarbeitungskommission. Die Verschwiegenheitspflicht von UBSKM sollte durch ein Zeugnisverweigerungsrecht, das in allen relevanten Prozessordnungen aufzunehmen ist, flankiert werden. Zeugnisverweigerungsrecht sollten auch die Mitglieder der Aufarbeitungskommission haben.

Artikel 2

§ 9b SGB VIII „Aufarbeitung“

Grundsätzlich begrüßen wir vollumfänglich die Absicht des Gesetzes, eine Grundlage für die persönliche/individuelle Aufarbeitung von erlittenem Unrecht zu garantieren. Allerdings ist der Kinderschutzbund der Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf zwar dieses Recht betont, jedoch in der Praxis für Träger und Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe wenig Klarheit oder Rechtssicherheit schafft.

Außerdem fehlen Aussagen zur Akteneinsicht im Rahmen von wissenschaftlicher Aufarbeitung.

Im Einzelnen:

§ 9b Abs. 1 SGB VIII

Der Begriff des „berechtigten Interesses“ ist definitorisch unscharf. Hierzu müssen klare Kriterien formuliert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Träger dies nach eigenem und sehr unterschiedlichem Ermessen auslegen. Mindestens in der Gesetzesbegründung sollten Beispielfälle genannt werden, die dann bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „berechtigtes Interesse“ herangezogen werden können. Klargestellt werden sollte auch, dass bei Personen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, das Auskunftsrecht auch über die Betreuer*innen geltend gemacht werden können.

§ 9b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

Einsicht soll es für Betroffene in „Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten“ geben. Die Erziehungshilfe ist ein Sammelbegriff für ambulante und (teil-)stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Daher bleibt unklar, was im Sinne dieses Gesetzes alles dazu zählt. Es bleibt offen, ob die Leistungen nach § 27ff SGB VIII oder beispielsweise auch die offene Kinder- und Jugendarbeit gemeint sind. Hier bedarf es einer Konkretisierung, die Trägern Sicherheit verschafft, welche Arbeitsbereiche tatsächlich von dem Gesetz erfasst werden.

Die im Gesetzentwurf genannten Aufbewahrungsfristen von Akten stehen im Widerspruch zur Datenschutzgrundverordnung und dem Sozialdatenschutz des SGB VIII. Auch die Begründung stellt



keine Verbindung zwischen diesen verschiedenen Gesetzesgrundlagen her. Dies wird in der Praxis der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe dazu führen, dass es für Träger und Mitarbeitende keine Rechtssicherheit gibt, welches Gesetz nun prioritär anzuwenden ist. Der Kinderschutzbund begrüßt daher, dass der öffentliche Träger mit den Freien Trägern dazu Vereinbarungen abschließen soll.

Unklar bleibt allerdings, ob mit den „leistungsempfangenden Personen“ betroffene Kinder und Jugendliche gemeint sind oder ihre Erziehungsberechtigten. Es sollte daher im Gesetz definiert werden, wer Anspruchsinhaber ist.

§ 9b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

In Bezug auf die Einsicht in „betreffende Akten“ stellt sich die Frage, welche Akten genau gemeint sind. In der Praxis gibt es oft eine Trennung von Fallakten und Handakten. In Ersteren werden nur die sachlichen Dinge zusammengeführt, während bei Zweiterem persönliche Gespräche, Beobachtungen etc. notiert werden. Daher muss konkretisiert werden, was genau aufbewahrt werden soll, um Interpretationsspielräume und Unsicherheiten in der Praxis zu vermeiden.

§ 9b Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

Aufgrund der langen Aufbewahrungsfristen wird es zumindest für länger zurückliegende Fälle schwierig, involvierte Fachkräfte zu befragen. Aus dem Gesetzestext ergibt sich keine Klarheit darüber, welche Auskunft sie zu „betreffenden Akten“ erteilen sollen bzw. welche Befugnisse sie haben, über entsprechende Fälle zu berichten. Dazu bedarf es einer Konkretisierung, wenn das Gesetz zur Rechtssicherheit der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe beitragen will.

§ 9b Abs. 3 SGB VIII

Das „berechtigtes Interesse“ wird mit „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gegenwärtig oder in der Vergangenheit“ verknüpft. Es bedarf einer Konkretisierung, was genau gewichtige Anhaltspunkte sind, die eine längere Aufbewahrungsfrist für Fallakten legalisieren in Relation zur Datenschutzgrundverordnung. Auch hier schafft der Gesetzesentwurf für die Praxis keine rechtssichere Klarheit. Es ist zu befürchten, dass Akten länger aufbewahrt werden als es der Datenschutz erlaubt, weil „gewichtige Anhaltspunkte“ nicht abschließend definiert sind. Gleichzeitig begrüßt der Kinderschutzbund aber, dass im Gegensatz zum Titel des Gesetzes nicht nur auf sexuelle Gewalt abgestellt wird, sondern alle Formen der Kindeswohlgefährdung umfasst sind.

§ 9b Abs. 5 SGB VIII

Die Mitwirkung der Freien Träger sollte grundsätzlich gegeben sein, gerade auch bei Fehleranalysen. Denn oftmals werden die Leistungen nach dem SGB VIII durch sie erbracht. Diese Mitwirkung muss dann aber Gegenstand öffentlicher Förderung sein.



§ 9b SGB VIII Abs. 5 sowie § 74 SGB VIII

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass hier Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und die Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse aufgenommen worden sind.

§ 9b SGB VIII Abs. 8 bzw. § 79a SGB VIII

Der Kinderschutzbund unterstützt das Interesse, den § 79a SGB VIII durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu stärken.

Artikel 3

§ 6 Abs. 1 KKG

Durch die medizinische Kinderschutzhotline ist eine wesentliche Beratungslücke geschlossen worden. Es ist gut, dass es diese Hotline für Ärzt*innen und Heilberufe gibt. Unklar ist jedoch bezüglich der weiteren Zielgruppen, insbesondere mit Blick auf Fachkräfte der Freien und Öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, wie sich diese medizinische Beratung zu den Leistungen der insoweit erfahrenen Fachkräfte (§ 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 KKG) gestaltet, und ob die Hotline den sehr heterogenen Ansprüchen und Vorkenntnissen der sehr verschiedenen Zielgruppen überhaupt gerecht werden kann. Hier sollte die Beratung bei den insoweit erfahrenen Fachkräften liegen. Müssen Familienrichter*innen in einem Sachverhalt entscheiden und darauf einen Beschluss stützen, werden in aller Regel Sachverständige zu beauftragen sein. Ein anonyme Fallberatung wird in eine gerichtliche Entscheidung nicht belastbar einfließen können. Daher wird es kaum Sachverhalte geben, in denen die Familienrichter*innen die medizinische Beratungshotline in Anspruch nehmen werden.

Berlin, 22.04.2024

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Kalckreuthstraße 4

10777 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

E-Mail info@kinderschutzbund.de

www.kinderschutzbund.de

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.